

Werner
Borcharding

Dortmunder Str. 33
48155 Münster

Tel. 0251 - 66 35 86
0170 - 28 64 000
Mail w.borcharding@t-online.de

Münster, 07.02.2010

Persönlich !

Herrn Finanzminister NRW
Dr. Helmut Linssen
Jägerhofstrasse 6

40479 Düsseldorf

Meine Rehabilitierung als ehemaliger Steuerfahnder des StraFAFA Münster

Sehr geehrter Herr Dr. Linssen,

Sie werden sich sicherlich an Ihren Besuch der Firma „2G / Bio-Energietechnik“ in Heek/Ahaus am 23. September 2009 erinnern. Nach der Einführungsrede der Firmenleitung, der Besichtigung der Firma und einer kurzen Ansprache des MdB Jens Spahn machten Sie dann einige Ausführungen insbesondere zur wirtschaftlichen und steuerlichen Situation. Anschließend konnten mein Kollege Gerd Böckers (ehem. Steuerfahnder, der im Alter von 50 J. in die Pension gemobbt wurde) und ich in einem zwanglosen und angenehmen Gespräch mit Ihnen insbesondere meine beruflichen Erlebnisse darlegen, was Sie zu dem Ausspruch veranlasste: „Mensch, Herr Borcharding, das ist ja wie in einer Bananen-Republik!“ Meine Antwort darauf: „Damit, Herr Dr. Linssen, haben Sie den Nagel auf den Kopf getroffen!“ Ihnen wurde erläutert, warum ich erst jetzt meine Rehabilitierung betreiben würde, weil ich zum einen die erheblichen psychischen Belastungen erst nach Jahren verarbeitet hätte mit diversen gesundheitlichen Folgen (50 % dauerhafte Körperbehinderung), und zum anderen der seinerzeit Mit-Beschuldigte, Dr. Karsten Notthoff, als Finanzpräsident und Leiter der Zentralabteilung der OFD Münster, eine solche Rehabilitierung stets verhindert hätte, was von Ihnen auch spontan bestätigt wurde.

Aufgrund Ihrer Zusage, die Angelegenheit zu prüfen, hatte ich die große Hoffnung, nun doch noch Gerechtigkeit erfahren zu können. Wir hatten Ihnen auch zur Arbeitsentlastung vorgeschlagen, Herrn Finanzpräsidenten Alfes, OFD Münster, mit der Regelung einer Rehabilitierung zu beauftragen, weil Herr Alfes diesbezüglich unser Vertrauen genießt. Diesen Vorschlag halte ich auch weiterhin aufrecht, denn schließlich stammt das Übel aus der OFD Münster, allerdings von den Vorgängern des Herrn Alfes.

Den gesamten Vorgang möchte ich hier nicht noch einmal in seinen vielen Facetten aufzeigen, sondern verweise hierzu auf mein Schreiben vom 17.04.2000 an Ihren Vorgänger Herrn Peer Steinbrück, ferner auf die vom Dokumentationszentrum der Universität Hamburg erstellte Dokumentation unter www.anstageslicht.de – Whistleblower / Fälle von Menschen,

die etwas bewegen/Steuerhinterziehung im Finanzamt(rot) / Seite unten Chronologie (rot) – roter Text ist mit Dokumenten hinterlegt. Eines dieser Dokumente ist das Schreiben der Staatsanwaltschaft Münster vom 13.12.1996, welches ich Ihnen u. a. am 23.09.2009 aushändigen konnte und in dem mehrfach von „**Verbrechen**“ die Rede ist, die ich zu Recht angezeigt hätte/habe!

Im Einzelnen möchte ich Nachfolgendes darlegen:

- Gemäß Mitteilung der OFD Münster an den BPR vom 15.05.1995 sollte die Versetzung angeblich „aus dienstlichen Gründen“ erfolgen ohne jede weitere Begründung (*Anlage 1*). Ich habe auch keinen Versetzungs-Antrag gestellt! Ferner war ich **Personalrats-Mitglied** und **hätte nach dem geltenden Personalvertretungsgesetz auch nicht versetzt werden können und dürfen!** Es liegen auch keinerlei schriftliche Unterlagen vor, nach denen ich einer Versetzung zum FA Coesfeld zugestimmt hätte. Gleichwohl musste ich aber zunächst der dienstlichen - m. E. aber rechtswidrigen - Weisung des damaligen Oberfinanzpräsidenten Jürgen Himstedt Folge leisten.

Im Gegensatz dazu:

- Beim FA Coesfeld war keine freie Stelle, die hätte dringend mit einem erfahrenen Steuerfahnder besetzt werden müssen (*Anlage 2 - Schr. des Personalrates des FA COE vom 07.02.2002*). Auch der Personalrat dort war völlig überrascht! Für diesen – damaligen – Oberfinanzpräsidenten galt offenkundig die Loyalität ihm gegenüber mehr als die von mir gezeigte Gesetzes-Loyalität!
- Meine dienstlichen Beurteilungen (für die Beförderung von A 12 nach A 13) erfolgten zum 31.12.1991 mit „gut ohne Beförderungseignung“ und zum 31.12.1994 mit „gut mit Beförderungseignung“. Beide Beurteilungen erfolgten durch bzw. unter Beteiligung von Herrn Dr. Notthoff. Damit war ich in die Beförderungsliste aufgenommen und wäre zum 01.01.1997 nach A 13 befördert worden!

Im Gegensatz dazu:

- Nach meiner Zwangsversetzung am 15.05.1996 wurde mir die Beförderungseignung entzogen. Eine Beurteilung zum 31.12.1997 erfolgte mit „voll befriedigend ohne Beförderungseignung“. Eine Beförderung zum 01.01.1997 erfolgte nicht!

- Im späteren Schriftverkehr wurde stets behauptet, durch meine Anzeige sei das Vertrauensverhältnis zu Vorgesetzten betroffen und deshalb meine Versetzung angezeigt gewesen.

Im Gegensatz dazu:

- Das angesprochene Vertrauensverhältnis haben sich doch vorliegend die seinerzeit Beschuldigten selbst entzogen, indem sie – lt. Feststellung der Staatsanwaltschaft Münster / s. o.) – offensichtlich kollusiv handelnd „**Verbrechen**“ **begangen** haben. Hätte man ihre strafrechtliche Handlungsweise nicht umfassend geschützt und vertuscht, hätten sie wohl vor dem Richtertisch erscheinen müssen! Kein Vorgesetzter aber wird angezeigt, soweit er sich gerecht und vor allem gesetzestreu verhält! Meine **Versetzung** war somit **völlig absurd** und ein **grober Verstoß gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn**, so damals u. a. der jetzige Vorsteher des FA Münster-Innenstadt in einem Gespräch mir gegenüber!

- Im vorliegenden Fall ist seinerzeit die Fa. BRILLUX durch die Handlungsweise der Entscheidungsträger in der OFD Münster „gesponsert“ worden, d. h. rd. 500.000,-- DM zuzüglich Nebenabgaben brauchten nicht an den Fiskus entrichtet zu werden. Dies ist doch wohl ein Fall der **Vorteilsgewährung im Amte**, rechtlich zu subsumieren unter § 339 StGB – **Rechtsbeugung**. Diesen Tatbestand hat die ermittelnde Staatsanwaltschaft auch **als erfüllt angesehen**. Die Art dieser Vorteilsgewährung – offensichtlich ohne Gegenleistung - ist auch unter dem Begriff der **Korruption** zu sehen. Zur **Korruption in der öffentlichen Verwaltung** ist – nach meiner Kenntnis erstmalig – am 12.04.1999 ein Innenminister-Runderlass ergangen, wonach schon bei konkretem Korruptionsverdacht die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten sind (Nr. 2.6 / Ministerialblatt NRW Nr. 27 vom 07.05.1999). Ich habe seinerzeit auch das Finanzministerium in Düsseldorf ebenso umfangreich unterrichtet wie kurz zuvor die Staatsanwaltschaft. Warum hat nicht ebenfalls das Finanzministerium die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet?

Im Gegensatz dazu:

- Die ermittelnde Staatsanwaltschaft kommt zur Bestätigung der in meiner Anzeige geäußerten Verdachtsmomente. Sie beantragt und bekommt vom Ermittlungsrichter, der die Verdachtsmomente ja noch einmal prüfen muss, Durchsuchungs- und Beschlagnahme-Beschlüsse für die Fa. BRILLUX, die OFD, etc., und die Staatsanwaltschaft Münster kommt später zu den Erkenntnissen hinsichtlich der bereits oben angeführten begangenen „Verbrechen“.
- Der von der ermittelnden Staatsanwaltschaft wohl als Hauptbeschuldigter angesehene ehemalige Vorsteher des StraFAFA Münster, LRD Dr. Karsten Notthoff, wird im Sommer 1996 - m. E. rechtswidrig - zum Abteilungsleiter (AD) **befördert, obwohl die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen waren!** Im Frühjahr 2000 erfolgte dann sogar die Beförderung zum Finanzpräsidenten durch den damaligen Finanzminister Peer Steinbrück!.

Im Gegensatz dazu:

- Der damalige Finanzminister Peer Steinbrück hat – lt. FOCUS 33/2001 / **Anlage 3** – sehr deutlich gemacht, dass er gegen „Steuersünder im Amt“ hart vorgehen werde. Hätte er diese Grundsätze nicht auch vorliegend bei Herrn Dr. Notthoff und den weiteren damaligen Beschuldigten anwenden müssen? Auch wenn es erreicht worden ist, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren einstellt, so stand doch noch immer der Verstoß gegen den Amtseid im Raum. Und der Fiskus war doch nach wie vor um die oben erwähnten 500.000,-- DM zuzüglich Nebenabgaben geschädigt! Stellt sich mir ausschließlich die Frage, ob damals auch der Finanzminister getäuscht worden ist, sei es durch falsche oder unvollständige Informationen.
- Mit meinem Schreiben vom 17.04.2000 an den damaligen Finanzminister Peer Steinbrück (SPD) habe ich umfangreich auf den gesamten Sachverhalt aufmerksam gemacht. Der mit der Angelegenheit betraute Leiter der Zentralabteilung im FinMin, Herr Müting, bot mir an, wieder zurück nach Münster versetzt zu werden, dort aber auf keinen Fall wieder zum StraFAFA Münster, sondern zum FA für Großbetriebsprüfung Münster. Dieses Angebot nahm ich mit Rücksicht auf meine Familie und meine bereits angeschlagene Gesundheit an, sah darin auch gleichzeitig ein **erstes Zeichen für eine beginnende Rehabilitierung**. Versetzt an das FA für GroßBp Münster wurde ich dann zum 01.07.2000. Dort erhielt ich auch wieder mit der Beurteilung die seinerzeit entzogene (s. o.) Beförderung-Eignung nach A 13!

Im Gegensatz dazu:

- Diese Handlungsweise zeigt doch mehr als deutlich die Erkenntnis im Finanzministerium, dass mir deutliches **Unrecht** widerfahren ist!
- Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 02.07.2001 (**Anlage 4**) sagt eindeutig aus, dass derjenige, der die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten erfüllt ... dadurch keine zivilrechtlichen Nachteile erleiden darf.
Meine Anzeige beruhte auf der gesetzlichen Pflicht des § 64 Abs. 4 Landesbeamten-gesetz NRW (LBG a. F.) zur Anzeige von Straftaten.
- Meine beiden Klagen vor dem Verwaltungsgericht Münster gingen verloren! Warum?
 1. Der Einzelrichter (anstelle einer Dreier-Kammer) hatte nur die formellen Regularien zu prüfen.
 2. In den Klageschriften meines Anwaltes wurde u. a. auch auf das vorgenannte Urteil des BVerfG vom 02.07.2001 verwiesen. Dieser Hinweis und die Tatsache, dass ich zum Zeitpunkt meiner sog. Zwangsversetzung Mitglied des Personalrates war und nicht hätte versetzt werden dürfen, wurde wohl vom Richter nicht als Gegenstand der Verhandlung angesehen.
- Aufgrund der psychischen Belastungen über die gesamte Zeit ist mir dauerhaft eine Körperbehinderung von 50 v. H. zuerkannt worden!

Sehr geehrter Herr Dr. Linssen,

ich denke, meine erlittenen zivilrechtlichen Nachteile sind deutlich vorgetragen worden und ich möchte diese im Rahmen einer umfänglichen Rehabilitierung nunmehr ausgeglichen haben. Der zeitliche Ablauf und verschiedene Gespräche mit Personen, die von diesen Geschehnissen Kenntnis haben, bestärken mich mehr und mehr in der Ansicht, dass die Finanzverwaltung nunmehr meine vollständige Rehabilitierung vornehmen muss.

Meine Handlungsweise war in jeder Hinsicht rechstaatlich! Ich habe grobe Verfehlungen von Vorgesetzten pflichtgemäß gemeldet, was durch die Staatsanwaltschaft Münster auch bestätigt wurde (s. o).

Durch meine Anzeige lebte das bereits eingestellte strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Beschuldigte der Fa. BRILLUX wieder auf mit der Folge, dass Geldauflagen festgesetzt wurden in Höhe von 500.000,00 DM gegen den Inhaber der Firma sowie 3x je 20.000,00 DM gegen weitere beteiligte Personen (sämtlich zugunsten der Staatskasse), so dass der Schaden des Fiskus dadurch erheblich minimiert werden konnte!

In Erwartung einer zeitnahen Entscheidung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Werner Borcharding

Anlagen:	1	Schreiben OFD Münster an den BPR vom 15.05.1996
	2	Schreiben des Personalrates beim FA Coesfeld vom 07.02.2002
	3	FOCUS 33/2001 – „Steuersünder im Amt“
	4	Urteil BVerfG vom 02.07.2001